

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 616; RVO § 182 Abs. 1o und § 185 c Abs. 2 Satz 2
BMT-G II: § 29 Abs. 1 Nr. 3 f

Leitsätze:

1. Bestimmt ein Tarifvertrag, daß ein Arbeiter u.a. bei schwerer Erkrankung eines Kindes unter bestimmten Voraussetzungen bis zu vier Tagen unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freizustellen ist (so § 29 Abs. 1 Nr. 3 f BMT-G II), so verdrängt diese tarifliche Regelung im Geltungsbereich des Tarifvertrages die gesetzliche Regelung des § 616 Abs. 1 BGB.
2. Auch bei schwerer Erkrankung eines Kindes hat ein Arbeiter nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 f BMT-G II keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn eine andere Person die Pflege sofort übernehmen kann.
3. Fällt die Pflegeperson später wieder fort und hält die Pflegebedürftigkeit des erkrankten Kindes an, dann kann der Arbeiter für die Fortsetzung der unerläßlichen Pflege nur dann bezahlte Freistellung im Rahmen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 f BMT-G II verlangen, wenn ihm der Fortfall der Pflegeperson nicht wenigstens vier Tage vorher bekannt war und er sich deshalb nicht um eine andere Pflegeperson bemühen konnte.

Aktenzeichen: 5 AZR 392/78

Urteil des BAG vom 20. Juni 1979 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 392/78

7 Sa 158/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
20. Juni 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 1 ZPO in der Sitzung vom 20. Juni 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. April 1978 - 7 Sa 158/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin ursprünglich aus übergegangenem Recht Lohnfortzahlung für vier bei ihr versicherte Arbeitnehmerinnen verlangt. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur noch der Anspruch der Frau L . Insoweit fordert die Klägerin von der Beklagten - gestützt auf den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 185 c Abs. 2 Satz 2 RVO i.V. mit § 182 Abs. 1o RVO - den Lohn, der Frau L nach § 616 Abs. 1 BGB für die Zeit vom 11. bis 14. Januar 1977, in der sie ihr erkranktes Kind gepflegt hat, zustehen soll.

Frau L ist bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt und bei der Klägerin versichert. Ihre dreijährige Tochter M war Anfang Januar 1977 erkrankt. Der Arzt hatte am 5. Januar 1977 Windpocken diagnostiziert und angeordnet, daß das Kind die Wohnung nicht verlassen dürfe. Das Kind hatte leichtes Fieber; die Krankheit verlief ohne besondere Komplikationen.

Vom 5. bis einschließlich 10. Januar 1977 pflegte der zu Besuch weilende Schwager der Frau L das Kind. Am 11. Januar 1977 reiste er wieder ab. Nach Bescheinigung des Kinderarztes vom 11. Januar 1977 bedurfte das Kind noch darüber hinaus bis zum 14. Januar 1977 der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege. Frau L führte während dieser Zeit die Pflege fort und blieb der Arbeit fern. Die Beklagte lehnte die Lohnfortzahlung für diese vier Tage ab.

Auf das Arbeitsverhältnis der Frau L mit der Beklagten findet der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II) Anwendung. § 29 dieses Tarifvertrages hat, soweit er hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut:

"(1) In den nachstehenden Fällen, in denen der Arbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist, wird er, soweit nicht die Erledigung außerhalb der Arbeitszeit, z.B. durch Dienstaustausch, vorgenommen werden kann, gegen entsprechenden Nachweis unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt.

.....

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

3. aus folgenden besonderen Anlässen:

.....

- (f) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder der Kinder sowie der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeiter die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, bis zu 4 Tagen, jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr."

Die Klägerin zahlte an Frau L ein Pflege-Krankengeld von 73,12 DM. Diesen Betrag verlangt sie von der Beklagten. Mit der vorliegenden Klage hat sie den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, es habe sich bei den Windpocken des Kindes nicht um eine schwere Krankheit im Sinne der Tarifvorschrift gehandelt. Außerdem habe für die Pflege des Kindes sofort eine andere Person, nämlich der Schwager der Frau L, zur Verfügung gestanden. Frau L habe, da die Abreise des Schwagers am 11. Januar 1977 mehrere Tage vorher bekannt gewesen sei, ausreichend Gelegenheit gehabt, für eine anderweitige Pflege des Kindes nach diesem Zeitpunkt zu sorgen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich der bei der Klägerin versicherten Frau L stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil insoweit abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Arbeiterin L stand der geltend gemachte Lohnanspruch nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 f BMT-G II nicht zu. Er konnte daher nach § 185 c Abs. 2 Satz 2 RVO i.V.mit § 182 Abs. 1o RVO nicht auf die Klägerin übergehen.



- 4 -

1. Anspruchsgrundlage für eine Lohnfortzahlung der Beklagten an die Arbeiterin L ist § 29 Abs.1 Nr. 3 f BMT-G II. Für den Entgeltfortzahlungsanspruch einer Arbeiterin bei Arbeitsversäumnis wegen der Pflege eines erkrankten Kindes kommt als Rechtsgrundlage nur § 616 Abs. 1 BGB in Betracht, der im übrigen für die hier erörterten Tatbestände für alle Arbeitnehmergruppen gilt (vgl. das ebenfalls am 20. Juni 1979 verkündete Urteil des Senats - 5 AZR 479/77 - [demnächst] AP Nr. 49 zu § 616 BGB - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Diese Vorschrift kann durch Tarifvertrag verdrängt werden. Vorliegend ist dies durch die genannte Tarifvorschrift geschehen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 f BMT-G II nicht erfüllt sind. Hierbei hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, daß es sich bei der Krankheit des Kindes nicht um eine schwere Erkrankung im Sinne der genannten Tarifnorm gehandelt habe. Ob diese, von der Revision angegriffene Beurteilung zutrifft, kann dahinstehen. Der tarifliche Lohnfortzahlungsanspruch entfällt schon deswegen, weil eine andere Person, nämlich der Schwager der Frau L, für die Pflege des Kindes sofort zur Verfügung gestanden hat und diese vom 5. Januar 1977 - dem Tage, an dem der Arzt angeordnet hat, daß das Kind die Wohnung nicht verlassen dürfe - bis zum 10. Januar 1977 auch übernommen hat. Für solche Fälle schließt die Tarifnorm einen Lohnfortzahlungsanspruch selbst dann aus, wenn eine schwere Erkrankung des Kindes vorliegt.

3. Allerdings ist der Schwager der Frau L am 11. Januar 1977 abgereist, und das Kind war nach ärztlicher Bescheinigung noch bis zum 14. Januar 1977 pflegebedürftig. Damit kann jedoch der Lohnfortzahlungsanspruch der Frau L, die in dieser Zeit die Pflege übernommen hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 f BMT-G II nicht begründet werden. Er entsteht nur dann, wenn eine andere Person für die Pflege nicht sofort eingestellt werden kann.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Dies bedeutet, daß die Notwendigkeit, eine andere Pflegeperson einzustellen, nicht vorausgesehen werden konnte. Ist jedoch, wie im Streitfalle, bereits einige Tage vorher bekannt, daß das Kind von einer bestimmten Zeit an eine Pflegeperson benötigen wird, so haben die Eltern Gelegenheit, sich um eine andere Pflegeperson zu kümmern. Sie haben dann keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit.

Diese Auslegung ergibt sich aus dem Zweck der Tarifnorm. Der Tarifvertrag konkretisiert für den Fall einer schweren Erkrankung des Kindes - oder eines anderen in § 29 Abs. 1 Nr. 3 f BMT-G II genannten Angehörigen - und einer dadurch bedingten Arbeitsverhinderung des Arbeiters die Zahlungspflicht des Dienstherrn. Die tarifliche Regelung tritt insoweit an die Stelle der dispositiven Vorschrift des § 616 Abs. 1 BGB. Zugleich begrenzt der Tarifvertrag die Zahlungspflicht des Dienstherrn auf eine Dauer bis zu vier Tagen, jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr. Bei einer plötzlich auftretenden schweren Erkrankung des Kindes muß sich mithin der Arbeiter innerhalb von vier Tagen um eine andere Pflegeperson bemühen oder sich ohne Bezahlung beurlauben lassen.

Die gleichen Gründe, die zum Fortfall des Lohnfortzahlungsanspruchs nach Ablauf der ersten vier Tage einer die Pflegebedürftigkeit auslösenden Krankheit des Kindes führen, gelten auch für den Fall, daß eine andere Pflegeperson erst während eines Krankheitsverlaufs deshalb benötigt wird, weil die zunächst vorhandene Pflegeperson vorhersehbar wegfällt. Auch in diesen Fällen müssen sich die Eltern um eine andere Lösung bemühen. Es macht keinen Unterschied, ob die Eltern wissen, daß ihr Kind auch nach den ersten vier Krankheitstagen noch Pflege brauchen wird oder ob sie vier Tage im voraus wissen, daß ihr Kind auch nach der Abreise der zunächst vorhandenen Pflegeperson noch pflegebedürftig sein wird. Dem Eintritt der Krankheit steht hier die Kenntnis vom Wegfall der vorhandenen Pflegeperson gleich.

- 6 -



- 6 -

4. Frau L hatte fünf Tage Zeit, sich um einen Ersatz für den am 11. Januar 1977 abreisenden Schwager zu kümmern. Daß diese Abreise plötzlich und unvorhersehbar geschah, ist nicht vorgetragen worden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Schwager nach Ablauf seines Weihnachtsurlaubs wieder an seinen Wohnort zurückgekehrt ist. Da Frau L über den ihr bekannten Tag der Abreise des Schwagers hinaus keine Vorsorge für eine andere Pflegeperson getroffen hatte, stand ihr ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit nicht zu.

Zugleich für den Richter Dr. Heither,
der durch Urlaub gehindert ist zu unterschreiben:

gez.: Dr. Hilger

Dr. Fenge

Heidenreich

Dr. Hirt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

